



Positionspapier zur

Handhabung der Vorgabe „Gesondertes Konto für die Zwecke der Selbsthilfegruppe“ im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ zur Förderung der Selbsthilfe nach § 20 c SGB V Abs. 4.3 (S.18)

Vorgelegt zur Fachkonferenz „Leitfaden Selbsthilfeförderung“
beim GKV-Spitzenverband am 6.5.2010 in Berlin

Situation in den Ländern

Zu der im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (i.d. Fsg. vom 6.10.2009) erstmals aufgenommenen Fördervoraussetzung eines „gesonderten Kontos für Selbsthilfegruppen“, führte die DAG SHG / NAKOS im April 2010 eine Umfrage bei den Selbsthilfekontaktstellen durch, um Einblick in die aktuelle Handhabung zu erlangen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung der neuen Regelung besonders für nicht rechtsfähige Selbsthilfegruppen ohne vereinsrechtlichen Hintergrund schwierig, in manchen Fällen nicht zumutbar, ist. Es gibt auch Rückmeldungen von Selbsthilfegruppen, die verbandlich strukturiert sind und beispielsweise Bundes- oder Landesverbänden angehören, dass die Verwaltung der Unterkonten problematisch und nicht als Lösung für ihre Gruppe geeignet ist.

In den meisten Ländern wird das aktuelle Förderjahr im Hinblick auf die neue Regelung als Übergangsjahr angesehen, die bewährte Handhabung wird beibehalten, in einzelnen Ländern auch deshalb, weil Fördervereinbarungen bestehen, die erst gekündigt und neu getroffen werden müssen (sog. SHG-Töpfe).

In der Regel erfolgt die Überweisung der Mittel auf ein privates Girokonto, meist der Ansprechperson der Gruppe. Die SHG / Ansprechperson erklärt auf dem Antragsformular, dass die auf das Konto überwiesenen Mittel ausschließlich für die Zwecke der SHG verwandt werden.

In einigen Ländern und Regionen wird die neue Regelung bereits umgesetzt und es werden unterschiedliche Verfahren berichtet:

1. Die SHG hat ein kostenloses Sparkonto eingerichtet, das auf zwei Gruppenteilnehmer/innen läuft und dieses als Gruppenkonto angegeben.
2. Die SHG hat sich bei den Banken und Sparkassen um ein kostenloses Girokonto bemüht, hier hängt es stark von Strukturen und Personen ab, ob das gelingt.



3. Im Auftrag der SHG hat ein Gruppenmitglied auf dem privaten Girokonto ein Unterkonto eingerichtet, für das ein weiteres Gruppenmitglied Verfügungsberechtigt ist. Die Verfügungen über das Konto sind nur gemeinsam möglich. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.
4. Aus einem Bundesland wird berichtet, dass die Sparkasse ein „offenes Treuhandkonto“ für SHG einrichtet, die das wünschen. Dieses ist kostenfrei, allerdings stellt die Sparkasse als „Gegenleistung“ dann auch keine anderweitigen Fördermittel für die SHG zu Verfügung.
5. Es wird berichtet, dass Selbsthilfekontaktstellenmitarbeiter/innen mit den Sparkassen und Banken vermittelnde Kontakte hatten. Vereinzelt wurden (auch schriftlich) „Bürgschaften“ formuliert, in denen die Existenz und Seriosität einer SHG bescheinigt wurde. Es wurden daraufhin jeweils kostenlose Konten für die SHG eingerichtet.
6. Selbsthilfekontaktstellen verwalten die Fördermittel für die SHG treuhänderisch, diese Handhabung ist in mehreren Ländern gängige Praxis und wird von den Krankenkassen akzeptiert. Insbesondere kleine SHG profitieren von dieser Regelung.
7. SHG, die Mitglied in einem Bundesverband sind, wurden aufgefordert, eine Vereinsgründung vorzunehmen, um sich zu „institutionalisieren“. Damit sind manche SHG nicht einverstanden.

Fragen und Anregungen aus den Ländern

In den Ländern wird eine Konkretisierung der Fördervoraussetzung „Gesondertes Konto“ im Sinne einer tauglichen und angemessenen Förderpraxis für das Förderjahr 2011 erwartet.

Dabei ist die Klärung folgender Fragen wichtig:

Was bedeutet die Formulierung „Gesondertes Konto“? Ein Konto, auf dem nur Buchungen der SHG erfolgen? Oder ein Konto, für das mehrere Gruppenmitglieder (gemeinsam?) und nicht nur ein einzelnes Gruppenmitglied Verfügungsberechtigt sind ?

Die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Regelung ist zu prüfen: Sind z.B. 50 € Kontoführungsgebühren angemessen bei einer Fördersumme von 200 €, oder von 500 €? Sollen / können mit den Fördermitteln der Krankenkassen Kontoführungsgebühren bezahlt werden?

Es besteht der Wunsch, dass die Bemühungen um die Einrichtung kostenloser Konten für SHG bei den örtlichen Banken durch entsprechende Aktivitäten des GKV-Spitzenverbandes unterstützt werden (z.B. Aushandlungen mit dem Sparkassen- und Giroverband und/oder der Postbank).



Empfehlungen aus Sicht der DAG SHG

Die Neuregelung betrifft zahlreiche Selbsthilfegruppen auf örtlicher Ebene. Bei vielen dieser Selbsthilfegruppen handelt es sich um Zusammenschlüsse ohne Rechtsform. Aus unserer Sicht darf die Regelung des gesonderten Kontos nicht zu einer Ausgrenzung der kleinen freien Gruppen aus der Förderung oder zu einer steigenden Bürokratisierung der verbandlich strukturierten örtlichen Selbsthilfegruppen führen.

Es sollte eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst zumutbar zu halten.

Praktikable Lösungen, die vor Ort gefunden wurden, sollten weiter anwendbar sein, ebenso die treuhänderische Verwaltung der Mittel durch Selbsthilfekontaktstellen.

Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten. Antragsteller/innen und Kontoinhaber/innen sollten verschiedene Personen / Gruppenmitglieder sein.

Den Ländern und Regionen sollte Spielraum für eigene Regelungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die verschiedenen Herangehensweisen, um die Vorgabe aus dem Leitfaden umzusetzen, verdeutlichen, dass eine Präzisierung erforderlich ist.

Die Anforderungen an die Einrichtung eines eigenen Kontos sollten daher konkretisiert werden und in einer für die Antragsteller verständlichen (weiteren) Umsetzungshilfe beschrieben werden. Diese sollte von den Krankenkassen in geeigneter Weise gegenüber den Antragstellern bekannt gemacht werden. Bei der Verbreitung der Umsetzungshilfe sollten die regionalen Unterstützungsstrukturen mit einbezogen werden. Die DAG SHG beteiligt sich gerne an der Formulierung der Umsetzungshilfe.

Bärbel Handlos, Gesundheitstreffpunkt Mannheim
Jutta Hundertmark-Mayser, NAKOS Berlin

Weitere Informationen

Ein Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe. Ausarbeitung zu den Möglichkeiten für SHG, ein eigenes Konto einzurichten. In: NAKOS Info 101, S. 54-58, Berlin, März 2010

Pdf-Datei zum Download unter <http://www.nakos.de/site/fragen-und-fakten/foerderung/krankenkassen/antragsverfahren/>